

Landkreis Nordsachsen  
Eigenbetrieb Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen

-Kreistag-

**ORDNUNG**  
**ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSENTGELTEN FÜR DIE**  
**STERNWARTE NORDSACHSEN**

**Beschluss des Kreistages des Landkreises Nordsachsen vom 20.06.2012**  
**Erste Änderung Beschluss des Kreistages des Landkreises Nordsachsen vom 23.03.2016**

**Ordnung über die Erhebung von Benutzungsentgelten  
für die Sternwarte Nordsachsen  
(Entgeltordnung für die Sternwarte Nordsachsen)**

Auf der Grundlage der §§ 24 und 63 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349), in Verbindung mit den §§ 1 und 8 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) vom 16.12.2013 (SächsGVBl. S. 941), hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen die folgende Ordnung über die Erhebung von Benutzungsentgelten für die Sternwarte Nordsachsen im kommunalen Eigenbetrieb Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen beschlossen:

**§ 1  
Entgeltpflicht**

Die Nutzung der Sternwarte Nordsachsen ist entgeltpflichtig. Die Entgelte werden nach privatrechtlichen Grundsätzen erhoben. Entgeltpflichtig sind alle Besucher der Sternwarte, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter. Die Entgeltpflicht entsteht mit Betreten des Planetariums, der Ausstellungs- bzw. Veranstaltungsräume oder der Beobachtungsstation.

In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Einrichtung teilweise oder ganz von einer Erhebung der Entgelte absehen.

**§ 2  
Entgeltsätze**

Es werden die folgenden Entgelte erhoben:

1. Besucher von öffentlichen und nichtöffentlichen  
Veranstaltungen

Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre)	2,00 EUR
Erwachsene	3,00 EUR

Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Gast-Referenten werden die Entgelte veranstaltungsgebunden mindestens kostendeckend erhoben.

Es gilt ein Mindestbetrag von 25,00 EUR pro Teilnehmergruppe.

2. Lehr- und Unterrichtveranstaltungen

Vorschulische Einrichtungen und Schulklassen je Person	1,00 EUR
--	----------

Kinder- und Jugendgruppen im Rahmen von Unterrichtsprogrammen (z.B. Projektunterricht, fakultative Kurse) je Person

- bis zu zwei Unterrichtsstunden	1,00 EUR
- bis zu sechs Unterrichtsstunden	2,00 EUR

3. Ferien- und Freizeitgestaltung

Kinder- und Jugendgruppen in der Ferien- und  
Freizeitgestaltung je Person und Tag  
Es gilt ein Mindestbetrag von 12,00 EUR pro Gruppe.

1,00 EUR

4. Weitere Leistungen

Nutzung der Räume inklusive Ausstattung,  
Pausenversorgung, Materialbereitstellung, Leihgabe von  
Ausstattungsgegenständen, fachliche Beratung sowie  
organisatorische Unterstützung

kostendeckend

**§ 3  
Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt am 01.07.2012 die „Entgeltordnung der Sternwarten des Landkreises Delitzsch“ vom 19.06.2002 außer Kraft.

Die Erste Änderung der „Ordnung über die Erhebung von Benutzungsentgelten für die Sternwarte Nordsachsen vom 20.06.2012“ tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Torgau, 23.03.2016

  
Emanuel  
Landrat

